



Kommission für Rechtsfragen
des Nationalrates
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 19. September 2022

Ermöglichung von Doppelnamen bei der Heirat; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Präsident

Mit Schreiben vom 17. Juni 2022 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative betreffend Ermöglichung von Doppelnamen bei der Heirat ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Regierung des Kantons St.Gallen unterstützt die Ermöglichung von Doppelnamen bei der Heirat und befürwortet dabei die in der Vorlage erwähnte «grosse Lösung». Die «kleine Lösung», die es dem oder der Verlobten ermöglicht, den bisherigen Familiennamen oder den Ledignamen dem gemeinsamen Familiennamen voranzustellen, stellt lediglich die Rechtslage vor dem aktuell geltenden Namensrecht wieder her. Diese Lösung dürfte den heutigen Bedürfnissen der Gesellschaft nicht gerecht werden und es ist absehbar, dass bei der Wahl der kleinen Lösung bald eine erneute Revision des Namensrechts anstehen dürfte.

Die gemäss «grosser Lösung» entworfene Vorlage bietet dagegen eine Vielzahl an Möglichkeiten, sodass Ehegatten ihre Namen ihren Wünschen und Bedürfnissen entsprechend führen können. Mit Inkrafttreten der Namensrechtsrevision aus dem Jahr 2011 wurde die Möglichkeit der Führung eines amtlichen Doppelnamens zwar aufgehoben. Doppelnamen sind dem schweizerischen Recht jedoch nicht gänzlich unbekannt und es sind keine Gründe ersichtlich, diese nicht wieder einzuführen. Dass nun beide Ehegatten einen Doppelnamen führen können sollen, ist auch aus Gleichstellungssicht zu begrüssen. Auch die Wahl, ob die Doppelnamen mit einem Bindestrich verbunden werden sollen oder nicht, ist sinnvollerweise dem Paar zu überlassen. Mit der «grossen Lösung» würde das Namensrecht im Übrigen lediglich eine zusätzliche Option gewinnen, ohne das bisherige namensrechtliche Konzept bei der Eheschliessung in Frage zu stellen: Die bisherigen Bestimmungen bleiben von der Revision unberührt. Jeder Ehegatte kann weiterhin seinen Namen behalten oder die Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner können nach wie vor einen ihrer Ledignamen zum gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Durch die Gewährung einer zusätzlichen Möglichkeit zur Gestaltung der Namen nach der Heirat erfahren diejenigen Paare, die sich für die bisherigen Möglichkeiten entscheiden, keine Nachteile.



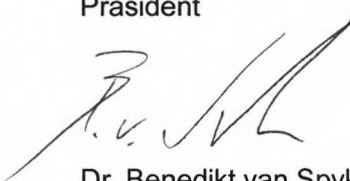
Bezüglich der Zukunft des Allianznamens befürwortet die Regierung des Kantons St.Gallen die Variante 1, wonach in amtlichen Ausweisen (Reisepass oder Identitätskarte) nur noch der amtliche Name geführt werden darf. Gemäss Art. 2 Abs. 4 des eidgenössischen Ausweisgesetzes (SR 143.1) können heute Allianznamen in Ausweisen (Reisepass, Identitätskarte) eingetragen werden. Diese Bestimmung ermöglicht, dass nicht amtliche bzw. von den Eintragungen des schweizerischen Personenstandsregisters abweichende Namen in Ausweisdokumente eingetragen werden. Dies wird als problematisch erachtet. Kaum ein anderes Land dürfte diese Praxis kennen. Schweizerische Behörden gehen in der Regel davon aus, dass in ausländischen Reisepässen die korrekten amtlichen Namen eingetragen sind. Die Regierung des Kantons St.Gallen erachtet es als wichtig, dass Registereintragungen und die darauf basierenden Ausweisdokumente übereinstimmen. Für Personen, die ihren Allianznamen weiterhin in ihren Ausweisen eintragen lassen möchten, soll die Möglichkeit geschaffen werden, mittels Namensklärung den bisherigen Allianznamen in das Personenstandsregister eintragen zu lassen und als amtlichen Namen weiterzuführen. Die Abgabe einer Namensklärung generiert einen geringen Aufwand für interessierte Personen und ist deshalb ein zumutbares Mittel, die Diskrepanzen zwischen Identitätsausweisen und Registereintragungen zu beheben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Fredy Fässler
Präsident




Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
eazw@bj.admin.ch